

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 175/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Kölbl		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				03.05.2021	

**TOP Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege
Antrag der Fraktion MDW! - Die Linke. vom 02.04.2021**

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Siehe beigefügten Antrag der Fraktion MDW! – Die Linke. vom 02.04.2021

2. Sachverhalt

Der in o.g. Antrag genannte Interkommunale Ausgleich findet seine Regelung in den Bestimmungen des § 49 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). Diese findet ausschließlich bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Anwendung, nicht jedoch im Bereich der Offenen Ganztagschule.

Demnach kann bei wohnsitzfremder Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung das Jugendamt der betreuenden Kommune innerhalb von 6 Monaten vom Jugendamt des Wohnsitzes einen Kostenausgleich verlangen (Interkommunaler Ausgleich). Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in diesen Fällen durch das Jugendamt des Wohnsitzes. Innerhalb des Rhein-Erft-Kreises haben sich die Kommunen darauf verständigt, den Interkommunalen Ausgleich untereinander nicht durchzuführen.

Die Geltendmachung des Interkommunalen Ausgleichs durch Kommunen außerhalb des Rhein-Erft-Kreises führt zur Erhebung des Elternbeitrags durch die Wohnsitzkommune Kreisstadt Bergheim. In diesen Fällen findet auch die Geschwisterkindregelung des § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.07.2020 Anwendung, so dass trotz unterschiedlicher Betreuungsorte nur ein Elternbeitrag erhoben wird.

Für den Fall, dass Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen in zwei unterschiedlichen Rhein-Erft-Kreis-Kommunen besuchen, führt der nicht durchgeführte Interkommunale Ausgleich in wenigen Einzelfällen zu einer Erhebung von Elternbeiträgen durch beide Kommunen.

Im Bereich der OGS kommt es bei gleichzeitigem Besuch von Kindertageseinrichtungen und OGS unterschiedlicher Kommunen durch Kinder einer Familie zu einer Erhebung von Elternbeiträgen durch beide Kommunen, da durch den Gesetzgeber in diesem Bereich kein Interkommunaler Ausgleich vorgesehen wurde. Auch in diesen Fällen kann die Geschwisterkindregelung des § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an

der Offenen Ganztagschule vom 02.07.2020 keine Anwendung finden, da die Kreisstadt Bergheim für das Geschwisterkind keinen Elternbeitrag erhebt.

Die im Antrag vom 02.04.2021 vorgeschlagene Regelung, den günstigeren von zwei Elternbeiträgen zu erlassen und nur den höheren Elternbeitrag zu erheben, stünde nur im Entscheidungsbereich der Kreisstadt Bergheim, wenn der hiesige Beitrag tatsächlich der niedrigere Elternbeitrag wäre. Nur in diesem Fall könnte die Kreisstadt Bergheim den Eltern den Elternbeitrag erlassen. Sollte der Elternbeitrag in Bergheim höher sein als in der weiter betroffenen Kommune, würde die Kreisstadt Bergheim nach dieser Regelung den höheren Beitrag erheben, so dass aufgrund der Tatsache, dass die Satzung der Kreisstadt keinen Regelungscharakter für andere Kommunen haben kann, trotzdem von zwei Kommunen ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Kreisstadt Bergheim hat keine Einflussmöglichkeit auf das Ortsrecht der umliegenden REK-Kommunen.

Die einheitliche Erhebung des Elternbeitrages durch die Wohnsitzkommune im Bereich der Kindertageseinrichtungen (nicht OGS), kann nur durch die konsequente NRW-weite Durchführung des Interkommunalen Ausgleichs erreicht werden.

Allerdings kann die Kreisstadt Bergheim andere Kommunen nicht zum Interkommunalen Ausgleich verpflichten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

können nicht dargestellt werden

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt.